

ZH_OBERGERICHT PQ170003 vom 18. Januar 2017

ZH Obergericht, 2017-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ170003

FR: ZH_OBERGERICHT PQ170003 du 18 janvier 2017

IT: ZH_OBERGERICHT PQ170003 del 18 gennaio 2017

Erwägungen

E. 1

Am 1. Mai 2016 wandten sich die Eltern des Beschwerdeführers mit einer Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Linth mit dem Antrag, es sei eine unabhängige, kompetente und vertrauenswürdige Person zu bestimmen, welche ihren Sohn überzeuge, sich in ärztlich/psychiatrische Behandlung zu begeben und ihn unterstütze, wieder in das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben zurück zu finden (KESB-act. 2 und 3). Nach Anhörung des Beschwerdeführers am 12. Juli 2016 (KESB-act. 18) ordnete die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirke Winterthur und Andelfingen (nachfolgend KESB) mit Entscheid vom 26. Juli 2016 für den Beschwerdeführer eine Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung nach Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB an, legte die Aufgabenbereiche fest und bestellte B. _____ zum Beistand (KESB-act. 27). Dagegen wehrte sich der Beschwerdeführer mit Beschwerde beim Bezirksrat Winterthur. Dieser hob den Entscheid der KESB auf und wies die Sache zurück, mit der Begründung, dass diese die rechtlich relevante Gefährdung des Wohls des Beschwerdeführers nicht rechtsgenügend abgeklärt habe. Bis zur Rechtskraft des Entscheides solle der Entscheid der KESB aber gelten und diese werde zu entscheiden haben, ob sie vorsorgliche Massnahmen anordnen wolle oder nicht (KESB-act. 38, S. 7 und 8). Am 10. November 2016 wurde der Beschwerdeführer erneut angehört und darauf aufmerksam gemacht, dass ein Gutachten bzw. ein ärztlicher Bericht eingeholt werde (KESB-act. 51), der mit Schreiben vom 9. November 2016 beim Bezirksarzt angefordert wurde (KESB-act. 50). Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist gegen den bezirksrätlichen Entscheid (KESB-act. 52), beschloss die KESB am 22. November 2016 im Rahmen vorsorglicher Massnahmen die Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung im Sinne von Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB und ernannte B. _____ zum Beistand. Einer allfälligen Beschwerde entzog sie die aufschiebende Wirkung (KESB-act. 53).

- 3 -

E. 2

Am 1. Dezember 2016 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde gegen die vorsorgliche Anordnung der KESB; gleichzeitig wandte er sich auch gegen den von der KESB an den Bezirksarzt erteilten Auftrag, einen Arztbericht zu erstellen (BR-act. 10/1). Mit Beschluss und Urteil vom 19. Dezember 2016 wies der Bezirksrat die Beschwerde ab, soweit er darauf eintrat. Ebenso wies er ein Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zufolge Gegenstandslosigkeit ab (BR-act. 10/5 = act. 8, S. 8 Dispositiv Ziff. I - IV). Der Entscheid wurde dem Beschwerdeführer am 21. Dezember 2016 zugestellt (BR-act. 10/6).

E. 3

Wie bereits vor Vorinstanz erhebt der Beschwerdeführer auch zweitinstanzlich Einwände gegen die Amtsführung des Beistandes (Nichtwahrnehmung seiner Interessen, z.B. Sicherung der Gartennutzung, act. 3 S. 7). Diese war nicht Gegenstand der angefochtenen Anordnung und kann deshalb auch nicht Gegenstand der Beschwerdeverfahren sein. Es ist insoweit auf die Beschwerde nicht einzutreten. Gleiches gilt für die vom Beschwerdeführer auch zweitinstanzlich wiederum gestellten Anträge auf Schadenersatz und Genugtuung (act. 3 S. 16 und 17), für deren Behandlung die angerufenen Instanzen nicht zuständig sind.

E. 4

Der Beschwerdeführer rügt als Versäumnis, dass ihm nicht bekannt gemacht worden sei, mit welchen Kosten er zu rechnen habe (act. 3 S. 7). Dabei bezieht er sich auf seine erstinstanzlichen Beschwerden gegen die Entscheide der KESB vom 26. Juli bzw. 22. November 2016 (KESB-act. 27 und 53). Während für letzteren Beschluss keine Kosten erhoben worden waren, wurden die Kosten im Entscheid vom 26. Juli 2016 dem Beschwerdeführer auferlegt, infolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege indes einstweilen bei der KESB belassen

- 5 - (KESB-act. 27 S. 6 Dispositiv Ziff. 5). In dem dem vorliegenden Verfahren zugrunde liegenden bezirksrätlichen Verfahren wurde auf die Erhebung einer Entscheidegebühr verzichtet (act. 8 S. 8 Dispositiv Ziff. IV). Insoweit erübrigen sich Erwägungen zu den Kostenfragen, da nicht ersichtlich ist, inwiefern der Beschwerdeführer beschwert wäre. Immerhin kann in diesem Zusammenhang festgehalten werden, dass mit Bezug auf die Kostenregelung in den gerichtlichen Beschwerdeverfahren die Bestimmungen der ZPO inklusive unentgeltliche Rechtspflege (Art. 95 - 123 ZPO) sinngemäss zur Anwendung gelangen, was bedeutet, dass die nicht anwaltlich vertretene Partei über die mutmassliche Höhe der Prozesskosten sowie über die unentgeltliche Rechtspflege und die Möglichkeit der Nachzahlung aufzuklären ist (vgl. dazu Entscheid der Kammer PQ140012 vom 24. April 2014, E. 4). Auch bedeutet dies, dass die unentgeltliche Rechtspflege vor jeder Instanz neu zu beantragen ist.

E. 5

A., Art. 445 N 4 und 6 ff.). 6.4 Als vorsorgliche Massnahme ordnete die KESB eine Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung an. Dem ernannten Beistand wurden die Aufgaben übertragen, den Beschwerdeführer im Erledigen von administrativen, finanziellen und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten zu vertreten, ohne dass die Handlungsfähigkeit des Beschwerdeführers eingeschränkt wurde. Die KESB stützte sich zur Begründung ihrer Anordnung einerseits auf ihren im Rahmen der (zweiten) Anhörung vom 10. November 2016 gewonnenen Eindruck über den Beschwerdeführer, welcher sich sowohl über fehlende Mittel wie auch die unterlassene Anmeldung beim Sozialamt durch den Beistand beklagte hatte, gleichzeitig aber die Beistandschaft oder auch die Anmeldung beim Sozialamt als Einschränkung seiner Rechte ablehnte. Den Befragern soll er dort auch durch unzusammenhängende Ausführungen aufgefallen sein. Weiter wies die KESB auf den Umstand hin, dass der Vater des Beschwerdeführers gegenüber der KESB mitgeteilt habe, sie seien als Eltern nicht mehr in der Lage, ihren Sohn weiter zu unterstützen; es gehe ihm nicht gut und sie wüssten nicht, ob er über die Runden komme. Schliesslich verwies die KESB auch auf den Bericht des Beistandes, der aufgrund von zwei längeren Gesprächen mit dem Beschwerdeführer

dessen Unterstützungsbedürftigkeit bejaht hatte. Die Dringlichkeit begründete sie mit dem (aufgrund der Rechtskraft des bezirksrätlichen Rückwei-

- 8 - sungsbeschlusses) drohenden Wegfall der Beistandschaft und dem Umstand, dass die Eltern nur noch im Notfall weitere Unterstützung leisteten, weshalb davon auszugehen sei, dass der Beschwerdeführer nicht mehr über genügend finanzielle Mittel verfüge, um sich Lebensmittel beschaffen zu können (KESB- act. 53). Wenn die KESB gestützt auf die Erkenntnisse aus diesen vorläufigen Abklärungen auf die Wahrscheinlichkeit eines Schwächezustandes wie auch die dringliche Schutzbedürftigkeit des Beschwerdeführers schloss, ist dies nicht zu beanstanden. Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, vermag hieran nichts zu ändern. Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer in der vom Vater gemieteten Wohnung lebt, die er wie gesehen als eine eigentlich garantierte Wohnlösung bezeichnet, dass die Eltern für die Kosten dieser Wohnung aufkommen und er selbst über kein Einkommen verfügt. Seine Hilfsbedürftigkeit ebenso wie die Notwendigkeit und insbesondere Dringlichkeit einer Massnahme verneint er mit der Begründung, dass er bis anhin keine Schulden habe, sich hinreichend ernähren und – wie die Beschwerden zeigten – auch im Verkehr mit den Behörden und Gerichten selber wehren könne. Dabei beansprucht er es als sein selbstverständliches Recht, dass seine Eltern weiterhin für ihn aufkommen (müssen); allenfalls hätte der Staat ihn so zu unterstützen, dass er, der Beschwerdeführer, sich nicht verschulde. Dass er selbst etwas zu seiner Existenzsicherung beitragen oder diese ganz gewährleisten könnte, schliesst er zwar nicht aus, er scheint dies indes davon abhängig zu machen, dass ihm die Voraussetzungen hiezu von Dritten geschaffen werden. Der Beschwerdeführer macht selbst nicht geltend, und es ergibt sich dies auch aus den bisherigen Akten nicht, dass er in der Lage sein könnte, für sich selbst zu sorgen; insoweit bekräftigt auch die Beschwerde den Eindruck der Unterstützungsbedürftigkeit. 6.5 Wie KESB und Bezirksrat zu Recht festhielten, bedarf es für die Beurteilung insbesondere auch der längerdauernden Schutzbedürftigkeit des Beschwerdeführers sowie für die Ausgestaltung von allfälligen längerfristigeren Massnahmen weiterer Abklärungen. Diesen dient insbesondere auch die Auftragserteilung der KESB an den Bezirksarzt, welche im Lichte des uneingeschränkten Untersuchungsgrundsatzes, welcher das vorliegende Verfahren beherrscht (Art. 446 Abs. 1 und 2 ZGB), nicht zu beanstanden ist. Zu Recht hat die Vorinstanz sodann

- 9 - darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer zur Mitwirkung verpflichtet ist (Art. 448 ZGB).

E. 7

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet, so weit darauf eingetreten werden kann. Mit dem Entscheid in der Sache wird auch das zweitinstanzlich gestellte Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos. III. Die Kosten des vorliegenden Verfahrens richten sich in sinngemässer Anwendung der Schweizerischen Zivilprozessordnung nach Art. 106 ZPO, deren Höhe in Anwendung von Art. 96 ZPO, § 191 GOG nach der Gerichtsgebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) vom 8. September 2010, dort § 5 und § 8. Von der Erhebung einer Entscheidgebühr ist vorliegend umständehalber abzusehen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.